

Toleranz und religiöse Pluralität am Beispiel von Kopftuch und Burka

Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung des Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität: „Normenkonflikte in pluralistischen Gesellschaften“ am 11.11.2015

Meine Damen und Herren,

in diesem Hause über Toleranz zu sprechen gleicht dem Eulen nach Athen tragen, man könnte noch schärfer formulieren: Wenn es einem bestimmten Tier zu wohl geht, begibt es sich aufs Glatteis. Aber ich habe ja sichereren Grund als Glatteis: Als Jurist kann ich mich auf rechtliche Normen stützen, die Verfassung, Gesetze und deren berufene Interpreten, die Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, das sich ja in unserem Land die – inzwischen allerdings gefährdete – Rolle des *Roma locuta* angeeignet hat. Aber auch dem positivistischen Juristen wird bei einigem Nachdenken klar, dass die Normanwendung ohne Kenntnis des Normbereichs nicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, die ihm nur die Sozialwissenschaften verschaffen können, wenn er sich nicht auf sein trügerisches Alltagswissen verlassen will. Er weiß aber auch – Frucht der modernen Methodenlehre –, dass sein die Normanwendung prägendes Vorverständnis gespeist wird von Konzepten der Verfassungstheorie wie auch der politischen Theorie. Dieser methodische Ansatz liegt ja auch – wenn ich recht sehe – dem Exzellenzcluster zugrunde, in dessen Rahmen diese Vortragsreihe stattfindet.

So werde ich auch an das Thema des muslimischen Kopftuchs und der Vollverschleierung, d.h. des Niqab und der Burka herangehen. Beide Formen der Kopfbekleidung sind in den letzten Jahren Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen geworden. Die Kopftuchdebatte erreichte ihre erste Zuspitzung in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2003. Eines der daraufhin in einigen Ländern erlassenen Gesetze war dann Gegenstand einer zweiten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Januar dieses Jahres. Diese Entscheidungen werde ich in einem ersten Abschnitt nachzeichnen (I.), bevor ich in einem zweiten Schritt die Bedeutung von Toleranz in diesem Zusammenhang darstelle (II.). Einen Schwerpunkt meiner Überlegungen stellt dann aber die Suche nach Grenzen der Toleranz dar (III.). Diese Frage stellt sich vor allem auch hinsichtlich der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit. Denn nach einer

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Juli 2014 wurde auch in Deutschland ein generelles gesetzliches Burkaverbot gefordert. Auch bei der Burka – unter diesem Begriff wird der Vollschleier allgemein diskutiert - stellt sich die Frage nach dem unabdingbaren Gemeinsamen in einer multireligiösen Gesellschaft, die oftmals unter dem missverständlichen Begriff der Homogenität diskutiert wird. Gewisse Eckpunkte für die Fragen des Zusammenlebens liefert die Verfassung; diese löst aber nicht alle Probleme. Hier ist dann der praktische Ort wechselseitiger Toleranz, die Anforderungen stellt an die Gläubigen einer in Deutschland neuen Religion, an den Islam, aber auch an die Mehrheitsgesellschaft. Hierzu schließe ich unter IV. mit einigen knappen Bemerkungen. Bei meinen Überlegungen werde ich gelegentlich auf die Diskussion in unserem Nachbarland Frankreich eingehen, das sich mit ganz ähnlichen Problemen und Themen auseinandersetzt.

I.

In dem vom Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts am 24.9.2003 entschiedenen Ausgangsfall war der Antrag einer aus Afghanistan stammenden Frau, *Fereshta Ludin*, in den Schuldienst an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg aufgenommen zu werden, von der Schulverwaltung abgelehnt worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Bewerberin sei nicht bereit, während des Unterrichts auf das Tragen des Kopftuchs zu verzichten. Das Kopftuch sei Ausdruck kultureller Abgrenzung und damit nicht nur ein religiöses, sondern auch ein politisches Symbol. Die mit dem Kopftuch verbundene objektive Wirkung kultureller Desintegration lasse sich mit dem Gebot staatlicher Neutralität nicht vereinbaren. Die hiergegen gerichtete verwaltungsgerichtliche Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde statt, allerdings im Wesentlichen mit der Begründung, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für den mit der Ablehnung verbundenen Eingriff in das Grundrecht der Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG. Schranken könnten sich jedoch aus Rechtsgütern von Verfassungsrang ergeben. So könne der Gesetzgeber die religiös konnotierte Bekleidung u.a. dann untersagen, wenn der staatliche Erziehungsauftrag beeinträchtigt werde, der unter Wahrung der Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität zu erfüllen sei. Dem stimmte der jetzt zuständige Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im einem Beschluss vom Januar d.J. im Wesentlichen zu, mit dem er Regelungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes für verfassungswidrig erklärte bzw. verfassungskonform auslegte. Ich komme auf *den* Punkt noch

zurück, in dem sich diese Entscheidung von der aus dem Jahre 2003 unterscheidet.

Zuvor möchte ich Ihnen eine andere bereits erwähnte Entscheidung vorstellen, die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser hatte mit einer Mehrheit von 15 seiner 17 Mitglieder festgestellt, dass das französische Burka-Verbotsgesetz von 2010 nicht gegen Art. 9 EMRK – Recht auf Religionsfreiheit - verstieß. Ihrer Meinung nach ließe sich das Gesetz zwar weder mit einem Verstoß gegen die Menschenwürde noch mit einer generellen Gefährdung der Sicherheit begründen. Sie halten die Beschränkung der Religionsfreiheit jedoch wegen des Rechtes anderer, in einem das Zusammenleben erleichternden Raum zu leben („to live in a space of socialisation which makes living together easier“) für verhältnismäßig. Die abweichende Meinung von zwei Richterinnen wird uns später noch begegnen.

II.

Welche Rolle spielt im Zusammenhang der beiden Entscheidungen das Toleranzprinzip? Was bedeutet Toleranz im religionspluralistischen Gemeinwesen?

Ethnische und kulturelle Homogenität gehört ebenso wie religiöse Einheitlichkeit in Deutschland wie auch in den anderen westlichen Demokratien der Vergangenheit an. Die Realität wird heute gerade im religiösen Bereich durch unterschiedliche Identitäten geprägt. Ihren Ausdruck finden diese Verschiedenheiten auch in dem sich von den in Deutschland traditionellen Kleidersitten unterscheidendem Kopftuch oder der Burka. Es gibt keine Instanz mehr, die einen autoritativen religiösen Glauben und eine von allen akzeptierte Lebensweise vorgibt.

In dieser Situation ist die Notwendigkeit von Toleranz für ein friedliches Zusammenleben offensichtlich. Dieser Aspekt ist den Landesgesetzgebern wie den Fachgerichten offensichtlich entgangen, den das Bundesverfassungsgericht in seinem viel zitierten Urteil zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg aus dem Jahre 1975 mit der Chiffre des Christlichen verbindet: den Gedanken der Toleranz für Andersdenkende. Dieses in der Tradition der liberalen badischen Schulgesetzgebung begründete und in Art. 17 der baden-württembergischen Verfassung verstärkte Gebot gewährleiste eine angemessene Mitberücksichtigung anderer religiöser und weltanschaulicher Auffassungen, für welche die Schule offenzubleiben habe. Durch das Toleranzgebot werde die Rücksichtnahme auf andere

religiöse und weltanschauliche Auffassungen gewährleistet und einer Isolierung andersdenkender Minderheiten vorgebeugt.

Zu Recht zu fragen ist deshalb: Gilt das Toleranzgebot heute nicht auch und gerade zugunsten muslimischer Minderheiten unter den Lehrerinnen und wird dieses nicht durch das Kopftuchverbot verletzt? Zu diesem Ergebnis kommt *Rainer Forst* in seiner grundlegenden Untersuchung des Toleranzprinzips. Die bestehende ethisch-kulturell pluralistische Gesellschaft erfordere eine wechselseitige Toleranz, mit der es nicht zu vereinbaren sei, wenn der Staat Partei ergreife und partikulare Normen setze, die eine Seite bevorzuge. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die das Verbot des Kopftuchs in der Schule gebilligt hatten, mache deutlich, dass das Neutralitätsprinzip und der Toleranzgedanke angewendet würden, um der Toleranz Grenzen zu ziehen. Unabhängig von einer Einzelfallprüfung und unabhängig von der betroffenen Person und ihren Einstellungen werde ein religiöses Symbol generell als Symbol der Intoleranz bewertet. Zwar sei der Toleranzanspruch einer Minderheit nicht darauf gerichtet, in ihrer Identität ethisch geschätzt zu werden, sondern nur darauf, als Gleiche geachtet und in ihren gleichen Rechten nicht begrenzt zu werden. Diesen Anspruch – so *Forst* – verkehre die Rechtsprechung zu der Forderung an die Minderheit, *sie* möge tolerant sein und einsehen, dass *ihr* Identitätsausdruck eine Verletzung religiöser Grundrechte der Mehrheit und institutioneller Funktionserfordernisse darstelle.

Forst kritisiert ferner, dass die Rechtsprechung ohne konkrete Anhaltspunkte eine generelle Verurteilung eines Symbols vornehme, ohne dass dies zu einer nicht zu rechtfertigenden Beeinflussung der Schüler führe oder für eine grob unmoralische Überzeugung der Praxis stünde. Der Verweis darauf, dass das Kopftuch ein Symbol für die Unterdrückung von Mädchen und Frauen sein *könne*, führe zu einer Identitätsfestlegung durch staatliche Stellen, der ein deutlich disziplinierendes Moment innewohne.

Von der für ein pluralistisches Gemeinwesen, das die Freiheit der Religion auch für Minderheiten ernst nimmt, unabdingbaren „wechselseitigen Toleranz“ bleibt so wenig übrig. Die Toleranzverhältnisse sind hier nicht reziprok, Toleranz wird hier vielmehr im Sinne der Duldung, der Zubilligung von Minderheitenpositionen durch die Mehrheit verstanden. Die „Respekt-Konzeption“ von Toleranz weicht einer „Erlaubnis-Konzeption.“

Die von *Forst* kritisierte Identitätsfestlegung machen sich viele Kritiker des Kopftuchs zu eigen: Lassen Sie mich nur als besonders engagierte

Kämpferin gegen das Kopftuch *Alice Schwarzer* nennen, die dies „seit dem Sieg Khomeinis im Iran 1979 weltweit [als] Flagge der Islamisten“ ansieht. Nicht viel anders nennt die französische Philosophin *Elisabeth Badinter*, jüngst als „Ikone der Linken“ bezeichnet, das Kopftuch „Symbol der Unterdrückung der Geschlechter“. Aber nicht nur Publizisten äußern sich in dieser Weise. Diese Sicht wird geteilt von Politikern wie dem früheren Vorsitzenden der CDU-Fraktion im hessischen Landtag, *Franz-Josef Jung*, wie auch von Rechtswissenschaftlern, für die das Kopftuch für den „offenkundigen Missbrauch dieses Symbols durch religiöse Fundamentalisten“ und einen „fundamentalistischen Islam“ steht (*Friedhelm Hufen*). Der ehemalige Verfassungsrichter *Udo Di Fabio*, einer der dissenter im ersten Kopftuchurteil, sorgt sich gar, dass damit die Würde der Mütter der nicht Kopftuch tragenden Schüler herabgesetzt werde. Auch das Bundesverwaltungsgericht weiß in einem Urteil vom 24.6.2004, wie das Kopftuch zu deuten ist: Auch wenn die Klägerin das Kopftuchs nicht als Symbol eines islamischen Fundamentalismus und dessen Ablehnung von Werten der westlichen Gesellschaft wie individueller Selbstbestimmung und Emanzipation der Frau verstünde, käme es darauf nicht an. Entscheidend sei die Deutungsmöglichkeit einer nicht unerheblichen Zahl von Betrachtern. Welche Deutungen maßgeblich sind, wird damit der Verwaltung überantwortet. Diese und am Ende die Verfassungsrichter nehmen so für sich in Anspruch, die Identität der Kopftuch tragenden Lehrerinnen festzulegen.

Alle diese Stimmen nehmen nicht zur Kenntnis, dass nach Ansicht sachkundiger Beobachter etwa der Leiterin eines Beratungszentrums für muslimische Jugendliche in Frankreich, *Dounia Bouzar*, das Kopftuch überwiegend als Zeichen der Selbstbestimmung und Selbstfindung getragen wird, oder dass in einer gerade erschienenen Untersuchung über „Muslim Fashion“ in der westlichen Welt der Kopfbekleidung modische Züge einer jugendlichen Subkultur zugeschrieben werden. Damit stimmen die Ergebnisse der empirischen Untersuchung „Muslimisches Leben in Deutschland“ überein, wonach der ganz überwiegende Teil der Kopftuch tragenden Frauen eine Eigenmotivation erkennen ließe, während Erwartungen der Umwelt für lediglich etwa 12 % maßgeblich seien. Das Kopftuch zeichnet sich so durch religiöse, nationale wie transnationale, kulturelle, geschlechts- und generationenspezifische Ambiguitäten aus, die eine schlichte eindimensionale Zuschreibung verbieten.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet sich erfreulich deutlich in beiden Entscheidungen von derartigen einseitigen Zuschreibungen. Es spricht von den „höchst unterschiedlichen Aussagen und Wertvorstellungen“, die mit dem Tragen des Kopftuchs von Musliminnen

verbunden werden: Zwar werde dies von manchen als Zeichen für das Festhalten an Traditionen der Herkunftsgesellschaft oder gar als ein politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus mit dessen Ablehnung von Grundwerten der westlichen Gesellschaft, darunter der Emanzipation der Frau, gesehen. Doch wird diese Sicht unter Hinweis auf Forschungsergebnisse als eine unzulässige Verkürzung abgelehnt. Stattdessen nennt das Gericht eine Reihe anderer Deutungsmöglichkeiten: Das Kopftuch werde von jungen Frau auch verstanden als Ausdruck individueller Entscheidung und einer religiösen Orientierung im eigenen Lebensentwurf. Die Bewahrung ihrer Differenz sei nach dem Selbstverständnis dieser Frauen Voraussetzung ihrer Integration. Es könne ein frei gewähltes Mittel sein, um ohne Bruch mit der Herkunftskultur ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Angesichts der Vielfalt der Motive wird die Deutung des Kopftuchs als Zeichen gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau zurückgewiesen. Deshalb lasse sich auch nicht belegen, dass muslimischen Schülerinnen durch Kopftuch tragende Lehrerinnen die Entwicklung eines den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechenden Frauenbildes oder dessen Umsetzung im eigenen Leben erschwert würden.

Beide Senate betonen wie schon die erwähnte Leitentscheidung zur Badischen Gemeinschaftsschule die Bedeutung der Toleranz in der Schule, zu der sich im Übrigen auch die Schulgesetze der Länder bekennen. In dem Urteil 2003 wird das Tragen des Kopftuchs als Ausdruck einer „Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-weltanschaulichen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG“ bewertet, die auf dem Gedanken „der Toleranz für Andersdenkende“ beruhe. Dem Landesgesetzgeber wird für eine eventuelle gesetzliche Regelung zu bedenken gegeben, dass am Nachhaltigsten in der Schule ein tolerantes Miteinander durch Erziehung geübt werden könne. Dies bedeute nicht die Verleugnung der eigenen Überzeugung, sondern böte die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunkts und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich verstünde.

Leider sind diese klugen, differenzierten Hinweise des Gerichts von einigen Landesgesetzgebern – darunter Hessen, Baden-Württemberg und Bayern – missachtet worden und haben auch in NRW zu einem Gesetz geführt, das jeglichen Toleranzanspruch vermissen ließ, vor allem aber dann wegen des klaren Verstoßes gegen das elementare Gebot der Gleichbehandlung aller Religionen im zweiten Kopftuch-Beschluss beanstandet wurde. Diese Gesetze haben kaum verhüllt – wenngleich nicht ausdrücklich genannt – das islamische Kopftuch verboten, das auch

noch in die Nähe verfassungsfeindlicher Bestrebungen gerückt wurde. Gleichzeitig wurden in einer Art „Abendlandklausel“ christliche Symbole und Zeichen privilegiert.

In seiner Entscheidung hat der Erste Senat sich allerdings an einer Stelle von der des Zweiten Senats unterschieden: Hatte dieser für ein gesetzliches Verbot eine generelle Gefahr für ausreichend gehalten, so fordert jener eine konkrete Gefährdung oder Störung u.a. des Schulfriedens. Dies hält der Erste Senat in einer Situation für denkbar, „in der – insbesondere von älteren Schülern oder von Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr konkrete Positionen mit Nachdruck vertreten oder in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigten, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte.“ Dann sei es für die Lehrkraft zumutbar, von dem Tragen des Kopftuchs Abstand zu nehmen.

Ich will Ihnen, meine Damen und Herren, an dieser Stelle die dogmatischen Feinheiten der Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Gefahr ersparen und nur anmerken, dass ich dem Ersten Senat grundsätzlich zustimme. Ein großes Fragezeichen möchte ich jedoch anbringen gegenüber seiner Umschreibung der konkreten Gefährdung. Diese Passage des Beschlusses hat zu heftiger Kritik vieler Schulpraktiker geführt, die nicht ganz zu Unrecht befürchten, dass nunmehr die gesellschaftlichen Konflikte über das Kopftuch in der Schule auf dem Rücken der Schulleitungen ausgetragen werden. Sie wirft in der Tat zahlreiche Fragen auf. Wieso soll gerade von älteren Schülern der Schulfrieden gefährdet werden, kann doch ihnen am ehesten der religiöse Aussagegehalt des Kopftuchs „differenzierend erläutert“ und mit ihnen „ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten ... am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden“, wie der Zweite Senat zu Recht angenommen hat?

Sollen wirklich z.B. PEGIDA-Eltern in der Lage sein, durch ihr Auftreten den Schulfrieden so sehr zu gefährden oder zu stören, dass der Staat die grundrechtlich geschützte Bekundung der Lehrerin verbietet, ohne dass das Erziehungsrecht der Eltern oder die negative Religionsfreiheit der Kinder dies erforderlich machen und – wie das Gericht zuvor festgestellt hat – ein derartiges Verbot unverhältnismäßig wäre? Auch sonst schützt der Staat die Ausübung von Grundrechten – etwa der Meinungs-, der Kunst- oder der Versammlungsfreiheit –, auch wenn diese auf heftige Proteste Dritter stößt. Kann wirklich das Ideal der Vermittlung von

Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen von protestierenden Eltern oder meuternden Schülern torpediert werden? Ein Ideal, das – so heißt es an anderer Stelle der Entscheidung - in der Schule im Interesse einer ausgleichenden, effektiven Grundrechtsverwirklichung in der Gemeinschaftsschule auch müsse gelebt werden dürfen?

Das erscheint doch schwer vorstellbar. Denn es würde zu einer bedenklichen Verkürzung grundrechtlich-religiöser Freiheit führen, die doch – wie der Erste Senat annimmt - das Verhältnis von Schule und Religion auszeichnen soll. Hierbei hat der Staat ganz besonders auch die Religionsfreiheit mit ihrer Vielfalt glaubensmäßiger Betätigungen in einem multireligiösen Land zu schützen. Störungen des Schulfriedens durch Dritte – etwa durch Eltern - muss er durch den Schutz der Lehrerin begegnen. Ein Verbot ihrer grundrechtlich geschützten, religiös konnotierten Bekleidung kann deshalb letztlich nur bei einem in ihrer Person liegenden Verhalten erfolgen, etwa wenn sie die Pflicht zu religiöser Neutralität durch ein missionarisches Verhalten verletzt.

Gehört es nicht gerade zur Aufgabe der staatlichen Schule, die wechselseitige Toleranz von Eltern und – jedenfalls diskussionsfähigen älteren - Schülern einzufordern? Das mag Verbote zulassen abhängig vom konkreten Verhalten der Lehrerin, aber auch abhängig von Schulart, Altersgruppe, auch von der örtlichen Schulsituation, keinesfalls jedoch ein generelles Verbot. Entspricht es aber nicht auch der Wechselseitigkeit der Toleranz, wenn der Kopftuch tragenden Lehrerin angesonnen wird, sich dem professionellen Kontext anzupassen? Dies erwartet die bereits erwähnte muslimische Feministin *Douana Bouzar*, die die generelle Ablehnung des Kopftuchs scharf kritisiert und grundsätzlich das Kopftuch auch im Berufsleben verteidigt. Die Trägerin solle jedoch auf eine ostentative, werbende Art des Kopftuchs verzichten: So solle eine Kindergärtnerin nicht ein schwarzes Tuch tragen, sondern ein mit Kobolden geschmücktes rosafarbenes Haarband. Durch das Verhüllen der Haare folge sie ihrer inneren Überzeugung; diese brauche sie nicht demonstrativ der Öffentlichkeit aufzudrücken. Welche Kopftuchgestaltung danach für eine Lehrerin wünschenswert wäre, vermag ich als Nicht-Fachmann für weibliche Bekleidung nicht zu entscheiden.

III.

Auch *Forst* anerkennt, dass es ungeachtet der von ihm „Paradoxie moralischer Toleranz“ genannten Problematik Grenzen für die Toleranz geben muss. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um gleichsam

objektive Grenzen. Diese hängen vielmehr von den jeweiligen Vorstellungen über die Grundlagen und das Gemeinsame des Gemeinwesens ab, von – so *Forst* – der Beantwortung der Frage „welche normative Substanz ist unaufgebar, soll die Gesellschaft weiterhin als Einheit bestehen“, aber auch „welche Anerkennung von Differenz ist notwendig, damit dies eine gerechte Einheit ist.“ Diese Frage verweist deshalb letztlich auf die übergeordnete Frage nach dem unabdingbaren Maß an Homogenität einer Gesellschaft. Deren Gestalt wird ganz wesentlich durch Verfahren der Diskussion, der Konsensbildung und der Kompromissfindung bestimmt. Damit wird die Frage der Toleranz – so zu Recht *Forst* – auch zu einer Frage der Macht.

Von diesem Ansatz möchte ich jetzt die Grenzen der Toleranz gegenüber der muslimischen Kopfbekleidung untersuchen. Dabei komme ich schnell zu einem Ergebnis, was das schlichte Kopftuch angeht. Generell erkenne ich hier kein Rechtsgut auf der Ebene der Verfassung, das ein generelles Verbot des Tragens eines Kopftuchs in der Schule rechtfertigen könnte. Es ist nicht zu erkennen, dass das selbstbestimmte Tragen eines Kopftuchs hier den basalen Konsens des Zusammenlebens in Frage stellt. Ich denke, das ist auch im Ergebnis die Ansicht des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

Spannender wird es bei Niqab und Burka. Hier schauen wir uns noch einmal die Begründung der Entscheidung des EGMR an, die das gesetzliche Burka-Verbot in Frankreich nicht beanstandet.

Ich hatte schon erwähnt, dass der Gerichtshof die Beschränkung der Religionsfreiheit wegen des Rechts anderer, in einem das Zusammenleben erleichternden Raum zu leben („*vivre ensemble*“ „to live in a space of socialisation which makes living together easier“), für verhältnismäßig hält. Der französische Staat sehe im systematischen Verhüllen des Gesichtes an öffentlichen Orten einen Widerspruch zum Ideal der Bürgerlichkeit (*civilité*), das sich mit den minimalen Anforderungen der hierfür unverzichtbaren sozialen Interaktion nicht vereinbaren ließe. Aus diesem Interesse der Garantie der Bedingungen des Zusammenlebens könne das Verbot gerechtfertigt werden.

Bei der Lektüre des Urteils kann man allerdings schon den Eindruck gewinnen, dass ein Verdikt des Gesetzes „gerade noch“ vermieden wurde. So wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass „pluralism, tolerance and broadmindedness are hallmarks of a ,democratic society““. Die Richter sehen die negativen Folgen für die betroffenen Frauen und beklagen die islamophoben Stimmen im Zusammenhang der Verabschiedung des Gesetzes. Es wird aber die subsidiäre Rolle des Gerichtshofs betont und

die Entscheidungsprärogative der staatlichen, direkter demokratisch legitimierten Organe hervorgehoben. Dem französischen Staat wird deshalb ein weiter Einschätzungsspielraum in dem vorliegenden Fall eingeräumt.

Auf die Schwachstellen der Begründung zielen die beiden dissentierenden Richterinnen, darunter die deutsche Richterin *Angelika Nußberger*. Sie können der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ein die Grundrechte beschränkendes Recht des Zusammenlebens entnehmen. Und sie stellen fest:

„It can hardly be argued that an individual has a right to enter into contact with other people, in public places, against their will. Otherwise such a right would have to be accompanied by a corresponding obligation. This would be incompatible with the spirit of the Convention. While communication is admittedly essential for life in society, the right to respect for private life also comprises the right not to communicate and not to enter into contact with others in public places – the right to be an outsider.“

Sie nehmen Bezug auf das Bekenntnis der Mehrheit zu Pluralismus und Toleranz und erklären, dass die französische Legislative das Gesetz als Zeichen eines selektiven Pluralismus und einer beschränkten Toleranz verabschiedet habe. Damit habe der Staat die in früheren Entscheidungen des Gerichts betonte Pflicht verletzt, für eine wechselseitige Toleranz zwischen widerstreitenden Gruppen Sorge zu tragen. Seine Aufgabe sei es nicht, die Ursache von Spannungen durch die Einschränkung von Pluralismus zu beseitigen, sondern dafür zu sorgen, dass die streitenden Gruppen sich gegenseitig tolerieren. Mit dem vorliegenden Gesetz habe aber der französische Gesetzgeber das Gegenteil getan: Er habe nicht für Toleranz zwischen der überwältigenden Mehrheit und einer kleinen Minderheit gesorgt, sondern – so die Dissenter – das verboten, was er als Ursache der Spannung angesehen habe.

Diese Einwände sind gewichtig, sie greifen jedoch – wie ich glaube – zu kurz. Zwar ist den beiden Richterinnen sicherlich zuzustimmen in der Ansicht, niemand habe ein Recht, in der Öffentlichkeit mit anderen in Kontakt zu treten. Sie übersehen dabei aber, dass sich die Reaktionen auf Burka und Niqab, auf das Zeigen wie das Verhüllen des Gesichts auf fundamentale Verständnisse über das Leben in einem Gemeinwesen zurückführen lassen. Diese beschreibt *Bruno Nassim Abouddrar*, Inhaber einer Professur für Ästhetik an der Pariser Universität Sorbonne nouvelle, eingehend in seiner Studie über die Geschichte des Kopftuchs im Christentum, im Islam und im modernen Westen. Seine zentrale These

lautet, dass die Frage des Kopftuchs vor allem eine Sache der Sichtbarkeit bedeutet. Die westliche Gesellschaft werde durch das Verhüllen des Gesichts – anders als durch viele andere abweichende Erscheinungsformen – deshalb so beunruhigt, weil die Ordnung des Sichtbaren berührt wird, auf die die westliche Welt seit langem gegründet sei. Und im Zentrum des Sichtbaren stehe mit seinem Bild das menschliche Gesicht. Dies sei auf der einen Seite Ausgangspunkt des Blicks, auf der anderen Seite Objekt der Betrachtung, seit es wie eine Ikone als Abbild Gottes gelte. Die Frau mittels eines Gegenstandes, des Gesichtsschleiers, dem Blick zu entziehen, stelle deshalb ein sehr wirksames Mittel dar, eines der Fundamente unserer Kultur, unser visuelles System, in Frage zu stellen. Diese Infragestellung verstehe sich so als eine strategische Herausforderung, mittels derer der Islam gegen das kämpft, was er – nicht ohne Grund – als eine westliche postkoloniale Hegemonie versteht. Auch wenn das islamische Verhüllen der Frau Ausdruck der phallokratischen Organisation und oftmals auch der Frauenverachtung der traditionellen Gesellschaften des Mittleren Ostens und der Mittelmeerländer sei, komme in ihm auch ein anderes kohärentes visuelles System zum Ausdruck: Während sich die Visualität des Westens durch eine überragende Bedeutung, die dem Blick zugemessen werde, auszeichne, sei der islamische Orient bestimmt durch ein Misstrauen gegenüber dem Blick.

Das belegt der Autor auch mit dem Hinweis auf die traditionelle Ablehnung des menschlichen Bildes, die erst durch Photographie, Filme und Fernsehen ins Wanken geraten sei. Sich zu verhüllen, stelle deshalb die Weigerung dar, ein Bild von sich machen zu lassen, und seine Erscheinung einer Welt zu bezeugen, die wenig zum Sehen bietet und die sich vor dem Blick in Acht nimmt. Und auch die Architektur des arabischen Hauses sei darauf ausgerichtet, den Blick zu beschränken. Der Abschließung des Hauses entspricht – so ist zu ergänzen – das Fehlen von Öffentlichkeit in den Städten, die keinen Marktplatz, keine Agora, keine öffentliche Rednerbühne aufweisen und die damit öffentliche Selbstdarstellung und Kontrolle nicht kennen.

Das Kopftuch wird damit – so *Abou Drar* - zu einem Symbol der Differenz mit eiserner Konsequenz, die den Verheerungen der westlichen Moderne widerstanden habe. Diese tiefe kulturelle Differenz zeichne deshalb die Kontroverse um das Tragen des voile intégral aus, jedenfalls viel stärker als andere religiöse Zwänge des Islam.

Diese Deutung des Gesichtsschleiers macht eines deutlich: Die scharfe Ablehnung von Burka und Niqab besitzt eine besondere Qualität, die sich

nicht allein durch deren Abweichen von den westlichen Bekleidungsitten erklären lässt. Denn andere fremde Bekleidungsstücke, die in der Öffentlichkeit getragen werden, führen nicht zu ähnlich allergischen Reaktionen. Das gilt etwa von dem *Jilbeb*, einem weiten schwarzen, in einigen Ländern von Frauen getragenen Gewand, das den ganzen Körper einschließlich Hals und Stirn bedeckt mit Ausnahme der Hände und des Ovals des Gesichts und das in derselben Weise wie Burka und Niqab jeglichen Kontakt mit den anderen unterbindet, um die Verderbnis der Reinheit und Wahrheit der Trägerin zu verhindern. Ebenfalls Ausdruck strikter Abgrenzung stellt aber auch der Aufzug von salafistischen Männern dar: langer Bart (aber kein Schnurrbart), auf dem Kopf eine Kalotte, und eine weiße Tunika, die *Kamis*, die die Knöchel frei lässt. Die tiefe kulturelle Differenz, die bei Niqab und Burka besteht, lässt sich auch nicht beim einfachen Kopftuch feststellen, das in unterschiedlicher Form und zu unterschiedlichen Zeiten auch in der westlichen Gesellschaft begegnet. In den westlichen Ländern hat allein der Scharfrichter sein Gesicht verhüllt!

Angesichts dieser Situation befinden sich die westlichen Länder, in denen eine kleine, aber zahlenmäßig wachsende Zahl von muslimischen Frauen ihr Gesicht verhüllt, in einem Dilemma: Sollen sie ihrer seit der Aufklärung gewonnenen Toleranz für Pluralität entsprechen und Burka und Niqab tolerieren? Das ist die Lösung der dissentierenden Richterinnen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Damit würden die Gesellschaften aber gleichzeitig auf ihrem Territorium die Existenz einer anderen, im Vordringen befindlichen Kultur akzeptieren, ja mehr noch: die Tolerierung einer Kultur, die vor allem propagiert von einem aggressiven Salafismus elementare Grundwerte der eigenen Kultur bekämpft. Die Folge wäre das Nebeneinander zweier Kulturen, die sich ausschließen. Kann aber eine Gesellschaft existieren, die sich in einer als fundamental empfundenen Frage nicht einig ist? Wird hier nicht gegen die unabdingbaren Erwartungen eines Mindestmaßes an Übereinstimmung verstoßen?

Wird aber nicht mit der Ablehnung der Burka deren Trägerinnen genau das angetan, was ich vorher kritisiert habe? Wird nicht auch ihnen eine einseitige Identität zugeschrieben? Hier bestehen jedoch wesentliche Unterschiede zum „normalen“ Kopftuch: Dieses kann – wie gezeigt – aus einer Vielfalt von Motiven getragen werden. Der Vollscheier wird jedoch nahezu ausschließlich im salafistischen Umwelt getragen. Es stellt damit das Zeichen der Zugehörigkeit zu einer fundamentalistischen Richtung des Islam dar, welche die Grundlagen der Soziabilität unseres Gemeinwesens

in Frage stellt und gleichzeitig elementare Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekämpft.

So sehr die Mahnung der amerikanischen Philosophin *Martha Nussbaum* zu beherzigen ist, „dass Europa sich dringend auf eine tiefgreifende und intensive Debatte über Gleichheit einlassen muss sowie darauf, was gleicher Respekt für alle Bürger auf dem Gebiet der Religion bedeutet“ - ein Respekt, den sie zu Recht beim Kopftuchverbot für Lehrerinnen vermisst, so verkennt sie mit ihrer scharfen Kritik am Burka-Verbot dessen tiefer liegende Begründung, die sich nicht als bloße „Angst vor dem Anderen“ abtun lässt, „die diskriminierend und einer liberalen Demokratie unwürdig ist.“

Demgegenüber geht es darum, dass die westliche Kultur des visuellen Systems als eine ihrer sozialen Grundlagen respektiert wird. Muss die westliche Gesellschaft dann nicht folgerichtig in der Lage sein, das vollständige Verhüllen des Gesichts zu unterbinden, auch wenn dieses ein durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschütztes Verhalten darstellt? Für diese Lösung haben sich der französische und auch der belgische Gesetzgeber entschieden. Sollte man nicht den demokratisch legitimierten Institutionen dieser Länder konzederen zu entscheiden, wie das Zusammenleben („vivre ensemble“) in ihnen aussieht und wie sie in einer fundamentalen Frage die „civilité“ ausgestalten wollen? Darin liegt die innere Rechtfertigung für die Zurückhaltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Burka-Frage, der für die Entscheidung über das Hinnehmbare auf den demokratisch legitimierten Gesetzgeber verweist. Dieser kann selbstverständlich auch zu örtlich und zeitlich unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Hierbei fließen zwangsläufig auch die historischen Erfahrungen ein, die in Frankreich bei der Burka-Frage nicht zuletzt durch die koloniale Vergangenheit und hier insbesondere den Algerienkrieg geprägt sind. Allerdings zahlt bei der Durchsetzung des westlichen visuellen Prinzips den Preis eine Minderheit, die nicht entsprechend ihrer Vorstellung von Sichtbarkeit und Blick in unserer westlichen Gesellschaft leben kann.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit wird hier durch die Schranke des *ordre public*, der öffentlichen Ordnung, begrenzt. Unter öffentlicher Ordnung versteht die Rechtsordnung solche ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird. Er wirkt hier als Grenze für eine fundamental fremde

Kultur, eben die andere Kultur des visuellen Systems. Auch Art. 9 Abs. 2 EMRK sieht Einschränkungen der Religionsfreiheit vor, die u.a. im Interesse des *ordre public* notwendig sind. Die deutsche Rechtsordnung erlaubt es auch, sich über ausländisches und internationales Recht hinwegzusetzen, das mit dem *ordre public* nicht vereinbar ist. Sollte es nicht angebracht sein, dass die westlichen Staaten zum Schutz ihrer elementaren Werte gleichsam einen nach innen wirkenden *ordre public* entwickeln? In diesem Sinne kann – wie es der EGMR und ähnlich der Belgische Verfassungsgerichtshof annehmen – eine Gesellschaft auch das visuelle Systems als Grundlage einer offenen Bürgergesellschaft rechnen. Mit einem derartigen legitimen Gemeinwohlzweck ließe sich ein generelles Burka-Verbot rechtfertigen.

Gleichwohl hielte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein generelles Verbot des Vollschleiers in Deutschland für unverhältnismäßig, weil es zur Abwehr erheblicher Gefahren für das Gemeinwesen nicht erforderlich ist. Ich halte es hier eher mit dem Neuköllner Bezirksbürgermeister *Heinz Buschkowsky*, der ein gesetzliches Burka-Verbot für fragwürdig hält. Die Burka passe nicht in unsere Kultur, deshalb lehne er sie ab. Er habe sich aber „zum Ertragen in Gelassenheit entschieden.“ Ein Burka-Verbot aber allein als bloßer Ausdruck einer symbolischen Politik, wie es *Alice Schwarzer* fordert, ist entschieden abzulehnen. Symbolische Gesetzgebung allgemein korrumpiert die Glaubwürdigkeit des Gesetzes, symbolische Strafrechtspflege gefährdet deren rechtsstaatliche Funktionsfähigkeit. Ein gesetzliches Burka-Verbot wäre jedoch nicht nur symbolisch, da es aller Wahrscheinlichkeit nach durchaus kontraproduktive Wirkungen entfalten würde, wie die französischen Erfahrungen zeigen. Hier konnte beobachtet werden, dass das Verbotsgesetz wie ein Auslöser gewirkt und die Neigung erst hervorgerufen hat, den Bruch mit der als feindlich empfundenen Gesellschaft auf sich zu nehmen. „On a crée le monstre qu'on voulait éviter“, beobachtet die Soziologin *Agnès de Féo*. Außerdem könne es – so beobachtet sie – die Ausgrenzung vor allem Jugendlicher, die in das Bezugsfeld radikaler Salafisten geraten sind, verstärken. Auch der Historiker *Jean Bébérot*, der das Kopftuchverbot für Schülerinnen durch ein Gesetz von 2004 scharf ablehnt – für Lehrerinnen ist ein Kopftuch an der laizisierten französischen Schule ohnehin undenkbar –, teilt die hier vorgetragenen Bedenken gegenüber dem *voile intégral*, plädiert aber für eine Tolerierung aus praktischen Gründen. Er befürchtet einen Solidarisierungseffekt, der auch tatsächlich zu beobachten war, und eine Stigmatisierung bei der großen Mehrzahl der Muslime, die selber das Tragen des *voile intégral* ablehnen: „la spirale infernal de la

stigmatisation“. Hinzu kommt, dass sich die Durchsetzung des Gesetzes als problematisch erwiesen hat.

Anstelle eines Verbots sollte man den Ursachen für diese fundamentalistische Form des Islam nachgehen, um die Gedankenwelt der Frauen – darunter auch vieler Konvertiten – besser zu verstehen. Hierzu müssen auch die sozialen und ökonomischen Umstände einbezogen werden, ohne die diese Neigung zu einem ultrareligiösen Leben nicht erklärt werden kann. Wichtig ist es vor allem auch, sich der Mitwirkung der – man muss leider hinzufügen – „richtigen“ Imame zu vergewissern, die ihren Gläubigen am besten deutlich machen können, dass diese Bekleidung aus Afghanistan und Saudi-Arabien kommend mit den kulturellen und sozialen Verhältnissen in diesen Ländern, aber weniger mit der muslimischen Religion zu tun hat.

IV.

Die Kontroversen um Kopftuch und Burka stellen jedoch nur ein Symptom für einen tiefer sitzenden gesellschaftlichen Konflikt dar: für den Zweifel nämlich, ob „der Islam“ in unsere westliche Gesellschaft überhaupt passt. Das Kopftuch wird geradezu zum Symbol für den gefürchteten und abgelehnten Islam. 38 Prozent der Bevölkerung sind der Meinung, wer ein Kopftuch trage, könne nicht deutsch sein. Fast die Hälfte meint, dass Lehrerinnen kein Kopftuch tragen dürften. Allerdings deutet sich bei den jungen Menschen ein Meinungswandel an. 93 Prozent stimmen der Forderung der stellvertretenden CDU-Vorsitzenden *Julia Klöckner* nach dem generellen Burkaverbot zu. Nach dem Bertelsmann-Religionsmonitor ist die Zahl der Deutschen, die den Islam als Bedrohung empfinden, von 53 Prozent 2013 auf 57 Prozent 2015 gestiegen. 40 Prozent fühlten sich heute durch die Muslime wie Fremde im eigenen Land, jeder Vierte wolle Muslimen die Zuwanderung nach Deutschland verbieten – alles Zahlen, die aus der Zeit vor der Flüchtlingswelle in diesem Herbst stammen. Damit sticht Deutschland – zusammen mit der Schweiz und Spanien – mit besonders negativ geprägten Islambildern hervor. Vertieft und ausgeschlachtet werden diese Ängste durch Populisten wie den wohl erfolgreichsten Sachbuchautor der Bundesrepublik, *Thilo Sarrazin*, aber auch durch den großen Historiker *Hans-Ulrich Wehler* und jetzt massiv auf der Straße durch PEGIDA.

Ein Schlüsselerlebnis stellte in Deutschland der Terroranschlag auf die Twin-Tower in New-York am 11. September 2001 dar, an dem in Deutschland jahrelang völlig unauffällig lebende muslimische Studenten maßgeblich beteiligt waren. „Seitdem,“ so schreibt der Soziologe *Heinz Bude*, „ist das Verhältnis zum Fremden mit der Angst vor dem fundamentalistischen Islam vermengt. Deutsche Muslime, die sich als solche zu erkennen geben, haben das Gefühl, dass sie mit einem Male als Fremde im eigenen Land angesehen werden.“

Diesen eingebildeten, aber ja auch realen Ängsten, die auch hinter der Ablehnung des Kopftuchs liegen, kann man nicht einfach begegnen mit einem Appell an größere Toleranz. Sie erfordern einen aktiven und konstruktiven Umgang mit dem Islam in unserer westlichen Gesellschaft. Dessen Ziel muss es sein, den hier lebenden Muslimen eine möglichst weitgehende Integration in unser von westlichen Werten geprägtes Gemeinwesen zu ermöglichen. Hierzu sind an dieser Stelle nur drei kurze Hinweise möglich.

Erstens: Die Teilhabe der Muslime hängt von sozialen Voraussetzungen ab, wie dies Sprachkenntnisse und berufliche Qualifikation darstellen. Fehlen diese, so sind soziale Ausgrenzungen mit Arbeitslosigkeit und wohnungsmäßiger Segregation die Folge, wie sie auch in einigen deutschen Stadtteilen beschrieben wird. Vor allem Jugendliche werden dadurch in die Arme radikaler Prediger und Moscheegemeinden getrieben. Die muslimische Journalistin *Nakida Nakad* bringt es auf den Punkt: „Die wahre Bedrohung steckt nicht in dem Kopftuch, das zum Symbol des Islam geworden ist. Sie liegt vielmehr in der Unfähigkeit unserer Gesellschaft, das Vertrauen und die Liebe ihrer Kinder wiederzugewinnen.“ Positiv gewendet hat das eine junge Muslimin, früher von der „Start-Stiftung“ gefördert, heute Richterin, in dem schönen Satz zum Ausdruck gebracht: „Wer Anerkennung erfährt, wird die Werte auch weitergeben.“

Zweitens: Der Satz „Der Islam gehört zu Deutschland“ geht leicht über die Lippen. Soll der Islam tatsächlich hier ankommen, so bedarf es erheblicher Anstrengungen. Diese sind – allerdings viel zu spät – jetzt auch in Gang gekommen. Nennen möchte ich nur die Deutsche Islamkonferenz als Gesprächsforum zwischen Staat und muslimischen Gruppierungen, erste Verträge zwischen Ländern – Hamburg und Bremen – und muslimischen Verbänden; sodann Schritte zu einem muslimischen Religionsunterricht und damit verbunden, die Einrichtung von islamwissenschaftlichen Instituten an einigen deutschen Universitäten, so auch an der Goethe-Universität. Dies stellt nicht nur die Voraussetzung für die Ausbildung von muslimischen Religionslehrern dar, sondern macht die Moscheegemeinden

langfristig auch vom Import von Imamen unabhängig. Die weitreichenden Wirkungen einer universitären Islamwissenschaft hat unser Frankfurter Kollege *Ömer Özsoy* angedeutet, wenn er von der „sehr bewegenden“ Begegnung des Islams mit der neuzeitlichen Wissenstradition des Westens spricht.

Drittens, und damit muss ich hier aufhören, gehört zum konstruktiven Umgang mit dem Islam eine deutliche Abgrenzung von dessen radikalen Gruppierungen, insbesondere dem politischen Salafismus, aus dessen Umfeld die Burkträgerinnen, aber auch die dschihadistischen Terroristen stammen. Ungeachtet einer Vielzahl salafistischer Strömungen ist allen gemeinsam die Ablehnung einer Trennung von Religion und Staat; ebenso das Ziel der Realisierung eines islamischen Staates und damit der Abschaffung der Demokratie. Damit einher geht die Negierung der Prinzipien von Individualität, Menschenrechten, Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit, Volkssouveränität und Säkularität.

Gehören auch diese Ausrichtungen des Islam zu Deutschland? Wie weit geht hier die Toleranz gegenüber einer Form religiöser Betätigung, die sicherlich auch in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fällt? Fehlt hier nicht die unaufgebbare normative Substanz, die unabdingbar ist, soll die Gesellschaft weiterhin als Einheit bestehen?

Eine klare Antwort gibt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2000 zu den Zeugen Jehovas, einer fundamentalistischen christlichen Glaubensgemeinschaft. Hinnehmbar sei allein – so heißt es –, wenn lediglich die bloße Überzeugung bekundet wird, Gottes Gebote gingen dem staatlichen Gesetz vor, und Kritik am Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland geäußert würde. Ein solcher Vorbehalt der Religion zugunsten des Gewissens und der aus dem Glauben begründeten im Konfliktfall dem Rechtsgehorsam vorgehenden Entscheidungen könne dann nicht mehr akzeptiert werden, wenn die in Art. 79 Abs. 3 GG garantierten fundamentalen Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt würden. Hierzu gehöre vor allem die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung seien. Eine hierüber hinausgehende Loyalität gegenüber dem Staat könne ebenso wenig wie eine innere demokratische Organisation oder in ihren Äußerungen eine Zurückhaltung gegenüber anderen Religionen verlangt werden. Diese Entscheidung schützt die Existenz von Religionsgemeinschaften. Sie schließt aber nicht aus, dass gegen religiös motiviertes Verhalten ihrer Angehörigen eingeschritten wird, wenn dadurch Rechte anderer, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen oder der *ordre public* beeinträchtigt werden.

Dieses Urteil stärkt den religiösen Pluralismus in Deutschland. Es macht aber auch deutlich, dass es eine „Toleranz für Intoleranz ...bei uns nicht geben“ wird, wie der Bundespräsident vor ein paar Tagen in seiner Rede zum 3. Oktober gesagt hat. Gerade in einer Gesellschaft, die nicht mehr ethnisch homogen sei, käme es auf die Existenz einer gemeinsamen Wertegrundlage an. Gerade weil in Deutschland unterschiedliche Kulturen, Religionen und Lebensstile zu Hause seien, gerade weil Deutschland immer mehr ein Land der Verschiedenen sei, brauche es die Rückbindung an unumstößliche Werte.

„Für eine sperrige, nicht gewalttätige Lesart des Islam muss in Deutschland Platz sein.“ bemerkt der Islamwissenschaftler *Simon Wolfgang Fuchs*. Das muss Gruppierungen des nicht-politischen quietistischen Salafismus einschließen, die wie andere fundamentalistische Gruppierungen sich den Werten und Institutionen des Gemeinwesens versagen. Unter „sperrig“ können aber nicht alle Formen des Islam unterhalb der Schwelle der Gewalt und des Terrorismus gemeint sein. Denn auch dem politischen Salafismus, wenn er aktiv kämpferisch die genannten Grundwerte der Verfassung bekämpft, muss in einer streitbaren Demokratie entschlossen begegnet werden. Es ist allerdings davor zu warnen anzunehmen, als könne man der Gefahr des aggressiven Salafismus und anderer Gruppen kämpferischer Fundamentalisten ausschließlich mit Verboten und Polizeimaßnahmen Herr werden. Auf die sozialen Ursachen von Ausgrenzung und Radikalisierung habe ich bereits hingewiesen. Es handelt sich bei den Auseinandersetzungen mit dem fundamentalistischen Islam aber letztlich auch um einen Kampf der Ideen. Einen solchen „Kampf der Werte“ sieht auch *Olivier Roy*: Es stünde nicht der Westen gegen den Osten, der Okzident gegen den Orient oder der Islam gegen das Christentum: „Le débat est un débat interne à l'Europe, une interrogation de l'Europe sur ses valeurs et son identité.“ Und nur wenn die Mehrheitsgesellschaft selbstbewusst und überzeugend für die in Humanismus und Aufklärung wurzelnden Vorstellungen von Freiheitlichkeit, Gleichheit und Demokratie eintritt, werden diese vor allem junge Menschen überzeugen. Die Chancen hierfür scheinen mir in Deutschland besser zu sein als in Frankreich, wo das Ende von Aufklärung und Republik beschworen wird und auch der frankophile *Peter Sloterdijk* eine „mentale und geistige Implosion“ der französischen Gesellschaft diagnostiziert.

Wie soll man aber umgehen mit Formen des Islam – wie dem quietistischen, nicht-politischen Salafismus, anderen ähnlich fundamentalistischen oder auch nur orthodoxen muslimischen Gruppierungen -, die sich schwer tun mit den Werten und den

Lebensformen der westlichen Gesellschaft? Hier bedarf es – so denke ich – der Toleranz, auch wenn diese gelegentlich auf eine harte Probe gestellt wird und weh tut, und vor allem auch der Geduld. Auch die christlichen Kirchen – daran erinnern etwa der Papstberater *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, aber auch der protestantische Theologe *Friedrich Wilhelm Graf* – haben erst vor wenigen Jahren ihren Frieden mit dem demokratischen Staat, der Trennung von Staat und Religion und dem Toleranzprinzip gemacht. Ich stimme der Frage der Islamwissenschaftlerin *Katajun Amirpur* zu, „ob man die Muslime in Europa nicht besser dort abholt, wo sie stehen, als sie mit westlichen Modernisierungsvorstellungen zu überfordern und dadurch eventuell zu verlieren.“ Zwar sind an die Muslime, die in unserem Land leben, bestimmte Anforderungen zu richten, aber auch die Mehrheitsgesellschaft trägt Verantwortung dafür, dass Spaltungen nicht erzeugt oder vertieft werden.

Wo die Grenze zwischen dem unaufgebbaren Gemeinsamen auf der einen Seite, des zu tolerierenden Anderen und Fremden auf der anderen Seite aber verläuft, liegt – wie gesagt - nicht ein für alle Mal fest. Sie stellt nicht einen Erkenntnisakt dar, sondern ist auf eingehende Diskussionen angewiesen. Hierfür bedarf es der Organisation eines Aushandlungsprozesses, der geprägt sein muss von Offenheit und gleichberechtigter Beteiligung der religiösen Minderheiten. Diesen Ort kann die Deutsche Islam Konferenz darstellen, gefragt ist aber vor allem – wie der Historiker *Paul Nolte* sagt - die Zivilgesellschaft „als ein Aushandlungsraum kultureller Identitäten verschiedener Gruppen, die dennoch ihr friedliches Zusammenleben organisieren wollen“. Dabei muss auch offen über bestehende Differenzen gesprochen werden und darüber, wie mit ihnen umzugehen ist: ob sie toleriert werden können oder ob an ihrer Überwindung gearbeitet werden muss.

Ich möchte schließen mit einer Bemerkung des Bundespräsidenten *Joachim Gauck* auf einer Veranstaltung im Schloss Bellevue im Juli diesen Jahres. Dort hatte er gefordert, diese Diskussion müsse von den Aufgeklärten geführt werden. Nur so könne verhindert werden, dass sich ihrer die Unaufgeklärten bemächtigen. Ich hoffe, dass Sie meine Ausführungen als Beitrag eines Aufgeklärten verstehen können.